

Sitzung vom 14. Februar 2019

Beschl. Nr. **10/19**

S1.P1.8.1 Allgemeine und komplexe Akten, Stellenplan
Therapeutinnen; Neuer Berufsauftrag

Ausgangslage

Mit Beschluss 87/17 vom 02. Februar 2017 beauftragte die Schulpflege die damalige Geschäftsleitung die Verordnung der Schule zum Personalstatut dahingehend anzupassen, dass für die Berufsgruppe der Therapeut/-innen per SJ 18/19 der neue Berufsauftrag des Kantons angewendet wird.

Das Volksschulamt hat die Zuordnung von Tätigkeiten für kommunal angestellte Lehrpersonen, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten geregelt. Offen bleibt, welcher Anteil der 28 Lektionen bei einem Vollpensum für Therapien und welcher für integrative Förderlektionen oder Planung, Vorbereitung und Durchführung von Abklärungen, bzw. für fachbezogene Interventionen (Präventionsprojekte, Beobachtungsbesuche und Fachberatungen) vorzusehen ist.

Mit Beschluss 2018-82 vom 6. März 2018 hat der Ressortleiter ad Interim eine provisorische Aufteilung des o.g. Anteils vorgenommen.

Erwägungen

Die Jahresarbeitszeit berechnet sich aus 52 Wochen mal 42 Stunden pro Woche. Dies ergibt eine Brutto-Jahresarbeitszeit von 2184 Stunden. Davon werden der individuelle Ferienanspruch, welcher sich je nach Alter verändert, sowie die Ruhe- und Feiertage (10 pro Jahr) abgezogen.

Die Regelung zum Ferienanspruch der kantonal Angestellten gemäss Vollzugverordnung zum Personalgesetz (§79 Abs. 1 VVO) beträgt:

- § bis zum 50. Altersjahr 4 Wochen
- § ab dem 50. Altersjahr 5 Wochen
- § ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen

Bei den Therapeutinnen der Stadt Adliswil (Logopädie und Psychomotorik) sowie in den Bezirksgemeinden wurde daraufhin eine Umfrage über die Umsetzung des neuen Berufsauftrages (nBA) im Bezirk gemacht, aus welchem der vorliegende Vorschlag für den nBA ausgearbeitet wurde. Er wird in angepasster Form und ergänzt auch für die Psychotherapeutin empfohlen:

- § Der nBA gliedert die Arbeit der Lehrpersonen und TherapeutInnen in 5 Tätigkeitsbereiche.
- § Erteilte Lektionen werden pauschal erfasst.
- § Die Altersentlastung wird nicht mehr in Form von weniger Lektionen, sondern mit einer bzw. zwei Wochen mehr Ferien entschädigt.

- § Eine Aufteilung von 24/4 bei einem Vollpensum von 28 Lektionen, d.h. 24 Lektionen Therapie am Kind und 4 Lektionen für weitere Aufgaben für die Therapeutinnen der Psychomotorik und Logopädie, eine Aufteilung von 28 Lektionen Therapie für die Psychotherapie.

1. Vorschlag für die Logopädie- und Psychomotorik-TherapeutInnen der Stadt Adliswil (Angaben bezogen auf ein 100%-Pensum)

Nachfolgend findet sich ein Vergleich der Aufteilung der 1932 h Netto-Jahresarbeitszeit (bei 4 Wochen Ferien) gemäss der Lehrpersonalverordnung (LPVO), dem Zürcher Verband der Logopädinnen und Logopäden (ZBL) sowie eine mögliche Aufteilung für die TherapeutInnen der Stadt Adliswil nach Tätigkeitsbereichen, welche in der Regel zur Anwendung kommen soll:

Tätigkeitsbereich Therapie			
LPVO	ZBL	Adliswil	Begründung, Bemerkungen
28 L 1624 h	23 L 1334 h	24 L 1392 h	Therapiektionen mit dem Kind
	5 L 290 h	4 L 232 h	Abklärungen, Reihenuntersuche, Projekte
1624 h	1624 h	1624 h	Total

Tätigkeitsbereich Schule			
LPVO	ZBL	Adliswil	Begründung, Bemerkungen
60 h	20-30 h	20h	Mitgestaltung des Fachbereichs Zusammenarbeit in der Fachgruppe Teilnehmen an Fachgruppensitzungen, Vorbereiten, Teilnehmen an MAG, MAB
		20 h	
	20-30 h	10 h	Mitarbeit bei der Qualitätsentwicklung und –sicherung des Fachbereichs Mitarbeit bei der internen Evaluation des Fachbereichs, z.B. Evatag
	10-20 h	10 h	Teilnehmen an Sitzungen der Schulkonferenz, PT
	40 h	20 h	Stundenplan erstellen, Taxibestellungen (Organisation der Therapiestelle und Wartelistenma- nagement wird von der Leitung Therapie erledigt.)
60 h	100 h	80 h	Total

Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit			
LPVO	ZBL	Adliswil	Begründung, Bemerkungen
50 h	70 h	70 h	Vorbereitung und Teilnahme an SSG, Elterngesprä- chen, Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen.

	40 h	20 h	Teilnahme an Elternabenden, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit, Zusammenarbeit mit Schulleitungen und externen Fachstellen
50 h	110 h	90 h	Total

Tätigkeitsbereich Weiterbildung (in der unterrichtsfreien Zeit)			
LPVO	ZBL	Adliswil	Begründung, Bemerkungen
30 h	30 h	30 h	Internen WB der Schulen, der Abteilung Schulunter- stützung, der Therapeutinnen oder Inter- oder Supervi- sion
30 h	30 h	30 h	Total

Zusammenfassung Tätigkeitsbereiche			
LPVO	ZBL	Adliswil	Tätigkeitsbereich
1624 h	1624 h	1624 h	Therapie
60 h	100 h	80 h	Schule
50 h	110 h	90 h	Zusammenarbeit
30 h	30 h	30 h	Weiterbildung
168 h	68 h	108 h	Flexteil
1932 h	1932 h	1932 h	Total

2. Vorschlag für die Psychotherapeutin der Stadt Adliswil

(Angaben bezogen auf ein 100%-Pensum)

1932 h Netto - Jahresarbeitszeit bei 4 Wochen Ferien aufgegliedert nach Tätigkeitsbereichen, welche in der Regel zur Anwendung kommen soll:

Tätigkeitsbereich Therapie			
		Adliswil	Begründung, Bemerkungen
		28 L	Therapiektionen mit dem Kind, Erstellen von Berichten
		1624 h	Total

Tätigkeitsbereich Schule			
		Adliswil	Begründung, Bemerkungen
		40h	Mitgestaltung des Fachbereichs, Zusammenarbeit mit der Schule, Beratung der Schule

		10 h	Qualitätsentwicklung und –sicherung des Fachbereichs, Mitarbeit bei der internen Evaluation
		50 h	Total

Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit			
		Adliswil	Begründung, Bemerkungen
		80 h	Vorbereitung und Teilnahme an SSG, Elterngesprächen
		40 h	Fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit, Zusammenarbeit mit Schulleitungen und externen Fachstellen, Beratung von SPD und SSA
		120 h	Total

Tätigkeitsbereich Weiterbildung (in der unterrichtsfreien Zeit)			
		Adliswil	Begründung, Bemerkungen
		30 h	Internen WB der Schulen, der Abteilung Schulunterstützung, der Therapeutinnen oder Inter- oder Supervision
		30 h	Total

Zusammenfassung Tätigkeitsbereiche			
		Adliswil	Tätigkeitsbereich
		1624 h	Therapie
		50 h	Schule
		120 h	Zusammenarbeit
		30 h	Weiterbildung
		108 h	Flexteil
		1932 h	Total

Altersentlastung

Die Altersentlastung ist mit dem Ferienanspruch abgegolten. Die Jahresarbeitszeit reduziert sich entsprechend:

- § bis zum 50. Altersjahr 4 Wochen Ferien (= 1932 h Netto-Jahresarbeitszeit)
- § ab dem 50. Altersjahr 5 Wochen Ferien (= 1890 h Netto-Jahresarbeitszeit)
- § ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen Ferien (= 1848 h Netto-Jahresarbeitszeit)

Teilzeitarbeit

Für TherapeutInnen, welche in einem Teilpensum arbeiten, reduzieren sich die Jahresarbeitszeit und die Stunden, welche für die Tätigkeitsbereiche zur Verfügung stehen, entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad.

Die Pensenvereinbarung soll analog dem kantonalen Lehrpersonal mittels Pensenvereinbarungsformular jährlich erstellt werden. Allfällige abweichende Abmachungen bezüglich dem Einsatz in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen werden von der Leiterin Therapie mittels Pensenvereinbarungsformular festgehalten.

Der neue Berufsauftrag für die Therapeutinnen soll gemäss den Erwägungen definitiv tritt auf das Schuljahr 2019/2020 in Kraft treten.

Auf Antrag der Abteilungsleiterin Schulunterstützung fasst die Schulpflege, gestützt auf Art. 55 Abs. 1 und 2 des Personalstatuts der Stadt Adliswil sowie Art. 1 Abs. 2 der Personalverordnung des Stadtrates der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der neue Berufsauftrag für Therapeutinnen und Therapeuten wird gemäss den Erwägungen mit den vorgenommenen Änderungen auf das Schuljahr 2019/2020 in Kraft gesetzt.
- 2 Die Abteilungsleiterin Schulunterstützung wird mit der Umsetzung beauftragt.
- 3 Die Abteilungsleiterin Schulunterstützung wird mit der internen Kommunikation beauftragt.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Stadtschreiber a. I.
 - 5.2 Ressortleiter Finanzen
 - 5.3 Ressortleiter Bildung
 - 5.4 Abteilungsleiterin Schulunterstützung
 - 5.5 Abteilungs- und Schulleitungen
 - 5.6 Leiterin Logopädie
 - 5.7 Leiterin Psychomotorik

Stadt Adliswil
Schulpflege

Dr. Markus Bürgi	Marc Dahinden
Ressortvorsteher Bildung / Schulpräsident	Ressortleiter Bildung